

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadtwerke Baden-Baden

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (Eigenbetriebsgesetz) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 18.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Baden-Baden beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Geschäftsführung kann aus bis zu zwei Geschäftsführern bestehen. Sind zwei Geschäftsführer bestellt, wird einer zum Sprecher bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Sprecher. Die Geschäftsführung wird vom Gemeinderat bestellt und abberufen. Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt grundsätzlich auf die Dauer von fünf Jahren. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.12.2023 beschlossen. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 18.12.2023

Dietmar Späth

Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt werden.